

6. Jahrgang

Ausgabetag 21.05.2013

Nummer: 20

	Inhaltsverzeichnis	Seite/n
30.	Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der 3. Sitzung des Stadtrates am 28.05.2013	65-66
31.	Satzung der Stadtwerke Hürth über die Erhebung von Abwassergebühren und den Kostenersatz für Haus- und Grundstücksanschlüsse (Abwassergebührensatzung) vom 17.05.2013	67-77
32.	2. Änderungssatzung vom 17.05.2013 der Satzung der Stadtwerke Hürth über die Erhebung von Verwaltungsgebühren vom 06.12.2001	78-84

Herausgeber: Stadt Hürth – Der Bürgermeister

Bezug: Stadt Hürth
Der Bürgermeister
Rathaus
50351 Hürth

Jahres-Abo 25,00 € inkl. Porto
Einzelpreis 1,00 € inkl. Porto
Kündigung des Bezugs:
Nur für das folgende Jahr bis zum 30.11.

Für Selbstabholer liegt das
Amtsblatt kostenlos im Rathaus,
Friedrich-Ebert-Str. 40, aus.

Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der 3. Sitzung des Stadtrates am 28.05.2013

Am Dienstag, den 28.05.2013 findet im Römersaal des Bürgerhauses, Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth ab 18:00 Uhr die 3. Sitzung des Stadtrates mit folgender Tagesordnung statt:

Tagesordnung

A Öffentliche Sitzung

TOP	Bezeichnung
1	Fragestunde der Einwohner/innen
2	Beschlussfassung über die Tagesordnung
3	Genehmigung von Dringlichkeitsentscheidungen
4	Über- und außerplanmäßige Haushaltsausgaben
4.1	Über- und Außerplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen hier: Überplanmäßige Aufwendungen im Haushaltsjahr 2013 in Höhe von 76.426 € zu Produktkonto 24201/581102 OGS-Personalkosten städt. Trägerschaft sowie in Höhe von 299.755 € zu Produktkonto 24201/529101 OGS-Betreuungsleistungen
5	Besetzung von Ausschüssen/Gremien
6	Errichtung einer Gesamtschule; hier: Vierzügiges Provisorium einschließlich Gemeinsamer Unterricht
7	Rückstellungsbildung im Jahresabschluss 2012
8	Zusammenlegung der Schiedsamsbezirke Fischenich, Kendenich und Hermülheim/Kalscheuren
9	Erlass der III. Änderungssatzung zur Verwaltungsgebührensatzung vom 23.07.2004
10	Erlass der 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für das städtische Familienbad „De Bütt“ in Hürth vom 21.12.2011
11	Aufhebung Bebauungsplan 025a „Post Hürth-Mitte“ im Stadtteil Hermülheim hier: a) Behandlung der Anregungen gemäß § 3 (1) und § 4 (1) BauGB

- b) Behandlung der Anregungen gemäß § 3 (2) und § 4 (2) BauGB
- c) Satzungsbeschluss gemäß § 10 BauGB
- Bebauungsplan 011c „Altes Rathaus“ im Stadtteil Hermülheim
- 12 a) Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 (1) BauGB
- b) Beschluss über eine Satzung für ein besonderes Vorkaufsrecht gemäß § 25 (1) Nr.2 BauGB
- Bebauungsplan (BPL) 333 a, 1. Teiländerung "Gronerstraße" in Hürth-Kalscheuren
- 13 hier: a) Behandlung der Anregungen gemäß § 3 (2) i. V. m. § 4 (2) BauGB
- b) Satzungsbeschluss gemäß § 10 BauGB
- Bebauungsplan 221a „Lortzingstraße“ im Stadtteil Efferen
- 14 hier: Aufhebung der Gestaltungssatzung
- 15 Berichte aus Gremien, in denen die Stadt vertreten ist
- 16 Mitteilungen in öffentlicher Sitzung
- 16.1 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen bis 20.000,00 €;
4. Quartal 2012 und 1. Quartal 2013
- 17 Anfragen in öffentlicher Sitzung

B Nichtöffentliche Sitzung

TOP	Bezeichnung
18	Genehmigung von Dringlichkeitsentscheidungen
19	Änderung des Stellenplanes 2013; hier: Ausweitung der Planstellen für die Offenen Ganztagschulen in städtischer Trägerschaft
20	Anerkennung der Befähigung für den höheren Verwaltungsdienst und Beförderung eines Beamten
21	Bestellung eines Rechnungsprüfers
22	Prüfbericht Nr. 2/2013 der Stadtwerke Hürth , technische Betriebe und Einrichtungen, AöR über die Prüfung und Abrechnung der Stromlieferungen für verschiedene Abnahmestellen der Stadt
23	Berichte aus Gremien, in denen die Stadt vertreten ist
24	Mitteilungen in nichtöffentlicher Sitzung
25	Anfragen in nichtöffentlicher Sitzung

Hürth, 17.05.2013



Walther Boecker
Bürgermeister

Satzung der Stadtwerke Hürth über die Erhebung von Abwassergebühren und den Kostenersatz für Haus- und Grundstücksanschlüsse (Abwassergebührensatzung) vom 17.05.2013

Aufgrund der §§ 7, 8, 9 und 114a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV.NRW. 1994, S. 666) in der jeweils geltenden Fassung, des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) in der jeweils geltenden Fassung sowie der §§ 53 c, 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) vom 25.06.1995 (GV.NRW. 1995, S. 926) in der jeweils geltenden Fassung, der §§ 2, 4, 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV.NRW. 1969 S. 712) in der jeweils geltenden Fassung, der Eichordnung vom 12.08.1988 (BGBl. S. 1657) in der jeweils geltenden Fassung und der Entwässerungssatzung der Stadtwerke Hürth in der jeweils geltenden Fassung hat der Verwaltungsrat der Stadtwerke Hürth in seiner Sitzung am 16.05.2013 folgende Satzung der Stadtwerke Hürth über die Abwassergebühren und den Kostenersatz für Haus- und Grundstücksanschlüsse (Abwassergebührensatzung) beschlossen:

§ 1

Finanzierung der öffentlichen Abwasseranlage

- (1) Zur Finanzierung der öffentlichen Abwasseranlagen der Stadtwerke Hürth erheben diese Abwassergebühren sowie Kostenersatz für Grundstücksanschlussleitungen nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen.
- (2) Entsprechend § 1 Abs. 2 der Entwässerungssatzung der Stadtwerke Hürth stellen die Stadtwerke Hürth zum Zweck der Abwasserbeseitigung im Gebiet der Stadt Hürth und in Teilgebieten Dritter, über die es eine vertragliche Regelung gibt, sowie zum Zweck der Verwertung oder Beseitigung der bei der Abwasserbeseitigung anfallenden Klärschlämme die erforderlichen Anlagen als öffentliche Einrichtung zur Verfügung (öffentliche Abwasseranlagen). Hierzu gehören der gesamte Bestand an personellen und sachlichen Mitteln, die für eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung erforderlich sind (z. B. das Kanalnetz, Kläranlagen, Regenwasser-Versickerungsanlagen, Transportfahrzeuge für Klärschlamm aus Kleinkläranlagen und Inhaltstoffen von abflusslosen Gruben, das für die Abwasserbeseitigung eingesetzte Personal).

- (3) Die Abwasseranlagen der Stadtwerke Hürth bilden eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit, die auch bei der Bemessung der Abwassergebühren zugrunde gelegt wird.

§ 2

Abwassergebühren

- (1) Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlagen erheben die Stadtwerke Hürth nach §§ 4 Abs. 2, 6 KAG NRW und § 53c LWG NRW Abwassergebühren (Benutzungsgebühren) zur Deckung der Kosten i.S.d. § 6 Abs. 2 KAG NRW sowie der Verbandslasten nach § 7 KAG NRW.
- (2) In die Abwassergebühr wird nach § 65 LWG NRW eingerechnet:
- die Abwasserabgabe für eigene Einleitungen der Stadtwerke Hürth (§ 65 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 LWG NRW)
 - die Abwasserabgabe für die Einleitung von Niederschlagswasser (§ 65 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 64 Abs. 1 Satz 2 LWG NRW),
 - die Abwasserabgabe, die von Abwasserverbänden auf die Stadtwerke Hürth umgelegt wird (§ 65 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 LWG NRW).
- (3) Die Abwasserabgabe für Kleineinleiter (§ 65 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 64 Abs. 1 Satz 1 LWG NRW) wird im Rahmen der Gebührenerhebung nach § 11 dieser Satzung von denjenigen erhoben, die keine Kleinkläranlage haben, die den Anforderungen des § 57 LWG NRW entspricht.
- (4) Die Schmutzwasser- und Niederschlagswassergebühren sind grundstücksbezogene Benutzungsgebühren und ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück (§ 6 Abs. 5 KAG NRW).

§ 3

Gebührenmaßstäbe

- (1) Die Stadtwerke Hürth erheben getrennte Abwassergebühren für die Beseitigung von Schmutz- und Niederschlagswasser (Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln sowie das Entwässern von Klärschlamm im Zusammenhang mit der Beseitigung des Abwassers).
- (2) Die Schmutzwassergebühr bemisst sich nach dem Frischwassermaßstab (§ 4).
- (3) Die Niederschlagswassergebühr bemisst sich auf der Grundlage der Quadratmeter der bebauten (bzw. überbauten) oder befestigten Fläche auf den angeschlossenen Grundstücken, von denen Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasseranlage gelangen kann (§ 5).

§ 4

Schmutzwassergebühren

- (1) Die Gebühr für Schmutzwasser wird nach der Menge des häuslichen und gewerblichen Schmutzwassers berechnet, das der Abwasseranlage von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt wird. Berechnungseinheit ist der Kubikmeter (m³) Schmutzwasser.
- (2) Als Schmutzwassermenge gelten die aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogene Frischwassermenge (§ 4 Abs. 3), die aus privaten Wasserversorgungsanlagen (z. B. privaten Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen) gewonnene Wassermenge (§ 4 Abs. 4) sowie die Wassermengen, die auf anderem Wege auf das Grundstück verbracht (z. B. per Achse durch Tankfahrzeuge) und in den Kanal eingeleitet werden, abzüglich der auf dem Grundstück nachweisbar verbrauchten und zurückgehaltenen Wassermengen, die nicht in die Abwasseranlage der Stadtwerke Hürth eingeleitet werden (§ 4 Abs. 5).
- (3) Die dem Grundstück zugeführten Wassermengen werden durch Wasserzähler ermittelt. Bei dem aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogenen Wasser gilt die mit dem Wasserzähler gemessene Wassermenge als Verbrauchsmenge. Hat ein Wasserzähler nicht ordnungsgemäß funktioniert, so wird die Wassermenge von den Stadtwerken Hürth unter Zugrundelegung des Verbrauchs des Vorjahres geschätzt.
- (4) Bei der Wassermenge aus privaten Wasserversorgungsanlagen (z. B. privaten Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen) hat der Gebührenpflichtige den Mengennachweis durch einen auf seine Kosten eingebauten und ordnungsgemäß funktionierenden Wasserzähler zu führen. Den Nachweis über den ordnungsgemäß funktionierenden Wasserzähler obliegt dem Gebührenpflichtigen. Ist dem Gebührenpflichtigen der Einbau eines solchen Wasserzählers nicht zumutbar, so sind die Stadtwerke Hürth berechtigt, die aus diesen Anlagen zugeführten Wassermengen zu schätzen (z. B. auf der Grundlage der durch die wasserrechtliche Erlaubnis festgelegten Entnahmemengen oder auf der Grundlage der Pumpleistung sowie Betriebsstunden der Wasserpumpe oder unter Berücksichtigung statistischer Verbräuche). Eine Schätzung erfolgt auch, wenn der Wasserzähler nicht ordnungsgemäß funktioniert.
- (5) Bei der Ermittlung der Schmutzwassermenge werden die auf dem Grundstück anderweitig verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen (sog. Wasserschwindmengen) abgezogen, die nachweisbar nicht dem öffentlichen Kanal zugeführt werden. Der Nachweis der Wasserschwindmengen obliegt den Gebührenpflichtigen. Der Gebührenpflichtige ist grundsätzlich verpflichtet, den Nachweis durch eine auf seine Kosten eingebaute, ordnungsgemäß funktionierende und geeignete Messeinrichtung zu führen:

Nr. 1: Abwasser-Messeinrichtung

Geeignete Abwasser-Messeinrichtungen sind technische Geräte, die in regelmäßigen Abständen kalibriert werden müssen. Die Kalibrierung ist nach den Hersteller-Angaben durchzuführen und den Stadtwerken nachzuweisen, um die ordnungsgemäße Funktion der Abwasser-Messeinrichtung zu dokumentieren. Wird dieser Nachweis nicht geführt, findet eine Berücksichtigung der Abzugsmengen nicht statt.

Nr. 2: Wasserzähler

Ist die Verwendung einer Abwasser-Messeinrichtung im Einzelfall technisch nicht möglich oder dem Gebührenpflichtigen nicht zumutbar, so hat er den Nachweis durch einen auf seine Kosten eingebauten, ordnungsgemäß funktionierenden und geeichten Wasserzähler zu führen. Der Wasserzähler muss alle 6 Jahre gemäß den §§ 12 bis 14 i.V.m. dem Anhang B Nr. 6.1 der Eichordnung durch einen neuen, geeichten Wasserzähler ersetzt werden. Der Nachweis über die ordnungsgemäße Funktion sowie Eichung des Wasserzählers obliegt dem Gebührenpflichtigen. Wird dieser Nachweis nicht geführt, findet eine Berücksichtigung der Abzugsmengen nicht statt.

Nr. 3: Nachweis durch nachprüfbare Unterlagen

Ist im Einzelfall auch der Einbau eines Wasserzählers zur Messung der Wasserschwindmengen technisch nicht möglich oder dem Gebührenpflichtigen nicht zumutbar, so hat der Gebührenpflichtige den Nachweis durch nachprüfbare Unterlagen zu führen. Aus diesen Unterlagen muss sich insbesondere ergeben, aus welchen nachvollziehbaren Gründen Wassermengen der Abwassereinrichtung der Stadtwerke nicht zugeleitet werden und wie groß diese Wassermengen sind. Die nachprüfbaren Unterlagen müssen geeignet sein, den Stadtwerken eine zuverlässige Schätzung der auf dem Grundstück zurückgehaltenen Wassermengen zu ermöglichen. Sind die nachprüfbaren Unterlagen unschlüssig und/oder nicht nachvollziehbar, werden die geltend gemachten Wasserschwindmengen nicht anerkannt. Soweit der Gebührenpflichtige durch ein spezielles Gutachten bezogen auf seine Wasserschwindmengen den Nachweis erbringen will, hat er die gutachterlichen Ermittlungen vom Inhalt, von der Vorgehensweise und vom zeitlichen Ablauf vorher mit den Stadtwerken abzustimmen. Die Kosten für das Gutachten trägt der Gebührenpflichtige.

Wasserschwindmengen sind bezogen auf das Kalenderjahr durch einen schriftlichen Antrag bis zum 15.12. des gleichen Jahres durch den Gebührenpflichtigen bei den Stadtwerken geltend zu machen. Nach Ablauf dieses Datums findet eine Berücksichtigung der Wasserschwindmengen nicht mehr statt (Ausschlussfrist). Fällt der 15.12. auf einen Samstag oder Sonntag endet die Ausschlussfrist am darauf folgenden Montag.

- (6) Zu Wassermengen, welche auf anderem Wege auf das Grundstück verbracht werden und für die eine Mengenermittlung mittels Abwassermesser oder Wasserzähler technisch nicht möglich ist, ist ein Nachweis über die Inhalte des Tankfahrzeuges durch andere geeignete Maßnahmen zu führen (z. B. über

Begleitscheine zu genehmigten Entsorgungsfahrten sowie aussagefähigen Fahrtennachweisen, Wiegenachweisen o. ä.).

- (7) Die aus Regenwassernutzungsanlagen zugeführten Schmutzwassermengen bleiben bei der Gebührenbemessung des Schmutzwassers unberücksichtigt, wenn diese Mengen der Abwasseranlage von Flächen zugeführt werden, die für die Ermittlung der Niederschlagswassergebühr berücksichtigt worden sind.
- (8) Die Gebühr beträgt je m³ Schmutzwasser 2,52 €.

§ 5

Niederschlagswassergebühr

- (1) Grundlage der Gebührenberechnung für das Niederschlagswasser ist die Quadratmeterzahl der bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Grundstücksfläche, von denen Niederschlagswasser leitungsgebunden oder nicht leitungsgebunden abflusswirksam in die öffentliche Abwasseranlage gelangen kann. Eine nicht leitungsgebundene Zuleitung liegt insbesondere vor, wenn von bebauten und/oder befestigten Flächen oberirdisch aufgrund des Gefälles Niederschlagswasser in die Abwasseranlage der Stadtwerke Hürth gelangen kann.
- (2) Die bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Flächen werden im Wege der Selbstveranlagung von den Eigentümern der angeschlossenen Grundstücke ermittelt. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, den Stadtwerken Hürth auf Anforderung die Quadratmeterzahl der bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten sowie in die öffentliche Abwasseranlage abflusswirksamen Flächen auf seinem Grundstück mitzuteilen (Mitwirkungspflicht). Insbesondere ist er verpflichtet, zu einem von den Stadtwerken Hürth vorgelegten Lageplan über die bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten sowie abflusswirksamen Flächen auf seinem Grundstück Stellung zu nehmen und mitzuteilen, ob diese Flächen durch die Stadtwerke Hürth zutreffend ermittelt wurden. Auf Anforderung der Stadtwerke Hürth hat der Grundstückseigentümer einen Lageplan oder andere geeignete Unterlagen vorzulegen, aus denen sämtliche bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Flächen entnommen werden können. Soweit erforderlich, können die Stadtwerke Hürth die Vorlage weiterer Unterlagen fordern. Kommt der Grundstückseigentümer seiner Mitwirkungspflicht überhaupt nicht nach oder liegen für ein Grundstück keine geeigneten Angaben/Unterlagen des Grundstückseigentümers vor, wird die bebaute (bzw. überbaute) und/oder befestigte sowie abflusswirksame Fläche von den Stadtwerken Hürth geschätzt. Die Datenerhebung, Datenspeicherung und Datennutzung erfolgt zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht der Stadtwerke Hürth (z. B. Planung und ausreichende Dimensionierung der öffentlichen Kanäle), zur verursachergerechten Abrechnung der Niederschlagswassergebühr und zum Nachweis der rechtmäßigen Erhebung der Niederschlagswassergebühr. Insoweit hat der Grundstückseigentümer als Gebührenschuldner den damit verbundenen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung zu dulden.

- (3) Wird die Größe der bebauten und/oder befestigten Fläche verändert, so hat der Grundstückseigentümer dies den Stadtwerken Hürth innerhalb eines Monats nach Abschluss der Veränderung anzuzeigen. Für die Änderungsanzeige gilt § 5 Abs. 2 entsprechend. Die veränderte Größe der bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Fläche wird mit dem 1. Tag des Monats berücksichtigt, nach dem die Änderungsanzeige durch den Gebührenpflichtigen den Stadtwerken Hürth zugegangen ist.
- (4) Die Niederschlagswassergebühr beträgt jährlich für jeden Quadratmeter bebauter und/oder befestigter Fläche i.S.d. Abs.1 1,34 €.

§ 6

Beginn und Ende der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem 1. des Monats, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt.
- (2) Für Anschlüsse, die beim Inkrafttreten dieser Satzung bereits bestehen, beginnt die Gebührenpflicht nach dieser Satzung mit deren Inkrafttreten.
- (3) Die Gebührenpflicht endet mit dem Wegfall des Anschlusses an die Abwasseranlage. Endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Monats, so wird die Benutzungsgebühr bis zum Ablauf des Monats erhoben, in dem die Veränderung erfolgt.

§ 7

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtige sind
- a) der Grundstückseigentümer bzw. wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, der Erbbauberechtigte,
 - b) der Nießbraucher oder derjenige, der ansonsten zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist,
 - c) der Straßenbaulastträger für die Straßenoberflächenentwässerung.

Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

- (2) Eigentums- bzw. Nutzungswechsel hat der bisherige Gebührenpflichtige den Stadtwerken Hürth innerhalb eines Monats nach der Rechtsänderung schriftlich mitzuteilen. Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Grundstückseigentümer ab Eintragung im Grundbuch gebührenpflichtig. Für sonstige Gebührenpflichtige gilt dies entsprechend. Wird die rechtzeitige Anzeige schuldhaft versäumt, so haftet der bisherige Grundstückseigentümer bzw.

sonstige Gebührenpflichtige für die Abwassergebühr, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Anzeige bei den Stadtwerken Hürth entfällt.

- (3) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Berechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie den Stadtwerken Hürth die erforderlichen Daten und Unterlagen zu überlassen. Sie haben ferner zu dulden, dass Beauftragte der Stadtwerke Hürth das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen. § 5 Abs. 3 dieser Satzung bleibt unberührt.
- (4) Als Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundstückbezeichnung anzusehen:
1. jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine wirtschaftliche Einheit im Sinne des Bewertungs- und Grundsteuerrechts bildet,
 2. alle Straßen, Wege und Plätze, auch wenn die Stadt nicht Baulastträger ist.

§ 8

Berechnungszeitraum

- (1) Als Veranlagungszeitraum gilt das Kalenderjahr.
- (2) Die Benutzungsgebühr für Abwasser, die nach den Wassermengen aus öffentlichen, privaten und eigenen Versorgungsanlagen ermittelt werden, werden nach der festgestellten oder einer geschätzten Durchschnittsverbrauchsmenge des Vorjahres berechnet. Bei Neuanschlüssen werden geschätzte Verbrauchsmengen zugrunde gelegt. Der tatsächliche Verbrauch wird am Ende des Rechnungsjahres abgerechnet. Im Laufe des Jahres werden Abschlagszahlungen auf die endgültig zu entrichtenden Gebühren bzw. auf die Kleininleiterabgabe festgesetzt und erhoben.

§ 9

Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Benutzungsgebühren, die nach den Wassermengen aus den öffentlichen Wasserversorgungsgebühren ermittelt werden, werden von den Stadtwerken Hürth zusammen mit den Wassergebühren erhoben. Abschläge sind 2-monatlich zusammen mit den Abschlägen für Wassergebühren fällig.
- (2) Die Benutzungsgebühren, die sich aus den bebauten und befestigten Quadratmeter-Flächen der angeschlossenen Grundstücke errechnen, werden durch die Stadtwerke Hürth festgesetzt und dem Gebührenpflichtigen durch Abgabenbescheid bekannt gegeben. Sie sind zusammen mit den übrigen

Grundbesitzabgaben am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres fällig.

Nach Ablauf des Jahres sind bis zur Bekanntgabe eines neuen Abgabenbescheides zu den o. g. Fälligkeitsterminen Gebühren in Höhe eines Viertels der zuletzt festgesetzten Jahresgebühr zu entrichten.

- (3) Die Benutzungsgebühren, die nach der Wassermenge aus privaten und eigenen Wasserversorgungsanlagen berechnet werden, werden durch die Stadtwerke Hürth am Ende des Veranlagungszeitraumes festgesetzt und dem Gebührenpflichtigen durch Bescheid bekannt gegeben. Sie sind nach Zustellung dieses Bescheides innerhalb von 8 Tagen an die Stadtwerke Hürth zu zahlen. Die Stadtwerke Hürth sind berechtigt, auf die sich ergebende Jahresgebühr angemessene Abschlagszahlungen, die nach der entsprechenden Vorjahresmenge zu bestimmen sind, in gleichen Teilbeträgen jeweils zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres zu fordern.

Bei der Feststellung dieser Abschlagszahlungen können zu erwartende Veränderungen in der Abwassermenge berücksichtigt werden. Die nach der endgültigen Festsetzung der Jahresgebühr sich ergebenden Differenzen sind innerhalb eines Vierteljahres auszugleichen.

§ 10

Kostenersatz für Haus- und Grundstücksanschlüsse

- (1) Der Aufwand für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie die Kosten für die Unterhaltung von Haus- und Grundstücksanschlussleitungen sind den Stadtwerken Hürth in Höhe der ihnen tatsächlich entstandenen Aufwendungen zu ersetzen.
- (2) Ersatzpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Kostenersatzbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil ersatzpflichtig.
- (3) Mehrere Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigte haften als Gesamtschuldner.
- (4) Erhalten mehrere Grundstücke eine gemeinsame Anschlussleitung (§ 10 der Entwässerungssatzung), so sind die Gesamtkosten von den Grundstückseigentümern zu gleichen Teilen zu tragen. Sie haften als Gesamtschuldner.
- (5) Die Kosten werden dem Ersatzpflichtigen (Zahlungspflichtigen) durch Zustellung eines Kostenersatzbescheides (Zahlungsaufforderung) bekannt gemacht und sind innerhalb eines Monats nach Zustellung des Kostenersatzbescheides

(Zahlungsaufforderung) auf eines der Konten der Stadtwerke Hürth zu überweisen.

§ 11

Auskunftspflichten

- (1) Die Beitrags- und Gebührenpflichtigen haben alle für die Berechnung der Beiträge und Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie Daten und Unterlagen zu überlassen. Sie haben zu dulden, dass Beauftragte der Stadtwerke Hürth das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.
- (2) Werden die Angaben verweigert oder sind sie aus sonstigen Gründen nicht zu erlangen, so können die Stadtwerke Hürth die für die Berechnung maßgebenden Merkmale unter Berücksichtigung aller sachlichen Umstände schätzen oder durch einen anerkannten Sachverständigen auf Kosten des Beitrags- und Gebührenpflichtigen schätzen lassen.
- (3) Die vorstehenden Absätze gelten für den Kostenersatzpflichtigen entsprechend.

§ 12

Billigkeits- und Härtefallregelung

Ergeben sich aus der Anwendung dieser Satzung im Einzelfall besondere, insbesondere nicht beabsichtigte Härten, so können die Abwassergebühren und der Kostenersatz gestundet, ermäßigt, niedergeschlagen oder erlassen werden.

§ 13

Zwangsmittel

Die Androhung und Festsetzung von Zwangsmitteln bei Zuwiderhandlungen gegen diese Satzung richtet sich nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW.

§ 14

Rechtsmittel

Das Verfahren bei Verwaltungsstreitigkeiten richtet sich nach den Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung.

§ 15

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am ersten Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Hürth in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung der Stadtwerke Hürth über die Erhebung von Kanalanschlussbeiträgen, Abwassergebühren und den Kostenersatz für Haus- und Grundstücksanschlüsse (Abwassergebührensatzung) vom 17.12.2010 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 21.12.2012 außer Kraft.
- (2) Abweichend von (1) treten die gebührenrechtlichen Regelungen des § 4 Abs. 5 rückwirkend zum 01.01.2012 in Kraft, soweit sie die Berücksichtigung nicht der öffentlichen Abwasseranlage zugeleiteten Wassers betreffen und ersetzen insoweit die entsprechenden gebührenrechtlichen Regelungen des § 4 Abs. 5 der Satzung der Stadtwerke Hürth über die Erhebung von Kanalanschlussbeiträgen, Abwassergebühren und den Kostenersatz für Haus- und Grundstücksanschlüsse vom 17.12.2010 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 21.12.2012.

Bekanntmachungsanordnung

Diese Satzung der Stadtwerke Hürth über die Erhebung von Abwassergebühren und den Kostenersatz für Haus- und Grundstücksanschlüsse (Abwassergebührensatzung) vom 17.05.2013 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) bei dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Satzungsbeschluss nach den kommunalverfassungsrechtlichen Bestimmungen beanstandet worden ist
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber den Stadtwerken Hürth vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Verletzung solcher Verfahrens- und Formvorschriften kann beim Vorsitzenden des Verwaltungsrates oder beim Vorstand der Stadtwerke Hürth, Rathaus, Friedrich-Ebert-Str. 40, 50354 Hürth, geltend gemacht werden.

Hürth, 17.05.2013



Walther Boecker
Vorsitzender des
Verwaltungsrates

gez.
Dr. Ahrens-Salzsieder
Vorstand

2. Änderungssatzung vom 17.05.2013 der Satzung der Stadtwerke Hürth über die Erhebung von Verwaltungsgebühren vom 06.12.2001

Aufgrund der §§ 7, 114a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666), in der derzeit geltenden Fassung und der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712/SGV NRW 610) in der derzeit geltenden Fassung, hat der Verwaltungsrat der Stadtwerke Hürth in seiner Sitzung am 16.05.2013 folgende Verwaltungsgebührensatzung beschlossen:

§ 1

Gebührenpflichtige Leistungen

Für die in der Anlage genannten Leistungen erheben die Stadtwerke Hürth Verwaltungsgebühren. Die Erhebung von Gebühren aufgrund anderer Rechtsvorschriften für besondere Leistungen, die in dem Gebührentarif nicht aufgeführt sind, bleibt unberührt.

§ 2

Höhe der Gebühr

- (1) Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der Anlage. Bei mehreren gebührenpflichtigen Leistungen entstehen Gebühren einzeln nach den jeweiligen Tarifnummern der Anlage.
- (2) Für Leistungen, für welche die Anlage einen Gebührenrahmen oder eine Bemessung nach Stundensätzen vorsieht, sind bei der Festsetzung der Gebühr die Vorbereitungszeit und die wirtschaftliche oder sonstige Bedeutung der Leistung zu berücksichtigen.

§ 3

Gebührenfreiheit

- (1) Gebührenfrei sind:
 - a. Leistungen, für die nach gesetzlichen Vorschriften sachliche oder persönliche Gebührenfreiheit besteht,
 - b. Leistungen im Rahmen der Amtshilfe,

- c. Leistungen, die überwiegend im öffentlichen Interesse liegen (z. B. Wirtschaftsförderung, Wissenschaft etc.).

§ 4

Auslagenersatz

Auslagen im Sinne des § 5 Abs. 7 KAG NW können die Stadtwerke Hürth auch dann gesondert in Rechnung stellen, wenn die Leistung selbst gebührenfrei ist.

§ 5

Billigkeitsmaßnahmen, Stundung, Erlass

- (1) Gebühren und Auslagen können auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden, wenn dies aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, geboten ist.
- (2) Im übrigen richten sich die Stundung und der Erlass von Verwaltungsgebühren nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes für das Land NW vom 21.10.1969 in der jeweils geltenden Fassung.

§ 6

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist, wer die Leistung selbst oder durch zurechenbares Verhalten eines Dritten veranlasst hat oder wer durch sie begünstigt wird.
- (2) Von mehreren an einer Angelegenheit Beteiligten ist jeder gebührenpflichtig, soweit die Leistung ihn betrifft.
- (3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 7

Fälligkeit

- (1) Die Gebühr wird mit der Erbringung der Leistung fällig. Die Gebühr kann vor Erbringung der Leistung gefordert werden.
- (2) Der Gebührensschuldner hat Anspruch auf eine Quittung.

§ 8

Gebühren bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen sowie für Widerspruchsbescheide

- (1) Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zu-rückgenommen, so wird eine Gebühr gem. § 5 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NW vom 21.10.1969 in der jeweils geltenden Fassung erhoben.
- (2) Für Widerspruchsbescheide wird nur dann eine Gebühr erhoben, wenn der Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch erhoben wird, gebührenpflichtig ist und wenn und soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach § 5 Abs. 3 des Kommunalabgaben-gesetzes für das Land NW vom 21.10.1969 in der jeweils geltenden Fassung.

§ 9

Beitreibung

Die Gebühren können nach § 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vom 13.05.1980 (GV NW. Seite 510) in der jeweils geltenden Fassung im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am ersten Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Hürth in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über Verwaltungsgebühren der Stadtwerke Hürth wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Satzungsbeschluss nach den kommunalverfassungsrechtlichen Bestimmungen beanstandet worden ist oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber den Stadtwerken Hürth vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Verletzung solcher Verfahrens- und Formvorschriften kann beim Vorstand der Stadtwerke Hürth, Rathaus, Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth, geltend gemacht werden.

Hürth, 17.05.2013



Walther Boecker
Vorsitzender des
Verwaltungsrates

gez.
Dr. Ahrens-Salzsieder
Vorstand

Anlage zu § 2 der 2. Änderungssatzung der Stadtwerke Hürth über die Erhebung von Verwaltungsgebühren vom 17.05.2013

Gebührentarif

Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr in Euro
1.	Vervielfältigungen und Auszüge	
1.1.	Fotokopien und Ausdrucke bis zum Format DIN A 4	
	- für die ersten 10 Seiten jeweils	0,70
	- ab der 11. Seite jeweils für jede Seite	0,40
1.2.	Bei größerem Format als DIN A 4 für jede Seite	0,90
1.3.	Farbkopien und –ausdrucke	
	- im Format A4	1,20
	- im Format A3	1,70
	- im Format A2	2,70
	- im Format A1	3,50
	- im Format A0	4,50
1.4.	Für individuell zusammengestellte Auszüge aus Schriftstücken oder Dateien wird eine Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben, der bei durchschnittlicher Arbeitsleistung zur Herstellung benötigt wird. Die Gebühr beträgt je angefangene Viertelstunde	9,00
2.	Genehmigungen, Erlaubnisse, Bescheide, Ausnahmegewilligungen und Bescheinigungen, soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist	
	- je angefangene Viertelstunde	12,00
3.	Zustimmungen nach § 68 Abs. 3 TKG (Telekommunikationsgesetz) siehe Anlage 1	30,00 bis 1.500,00
4.	Erteilung von Zweitausfertigungen von Bescheinigungen etc.	3,00
5.	Feststellungen aus Konten und Akten	
	- je angefangene Viertelstunde	12,00
6.	Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden	
	- je angefangene Viertelstunde	12,00

7.	Auszug aus dem Kassenkonto für ein Rechnungsjahr	4,00
8.	Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten, und zwar für	
8.1.	Büroarbeiten je angefangene Viertelstunde	12,00
8.2.	Außenarbeiten je angefangene Viertelstunde	12,00
8.3.	Gehilfenstunden zur Vorhaltung und Beförderung von Geräten je angefangene Viertelstunde	9,50
9.	Abgabe von Leistungsverzeichnissen bei öffentlichen Ausschreibungen	
	- bis 40 Seiten für jede angefangene Seite	0,35
	- für jede weitere Seite	0,25
10.	Abgabe von Druckstücken oder Vervielfältigungen von Satzungstexten	
	- für jede angefangene Seite	0,70
	- mindestens jedoch	2,80
	- für jede Satzung jedoch höchstens	6,00
11.	Plots	
	- im Format DIN A 4	7,50
	- im Format DIN A 3	8,50
	- im Format DIN A 2	10,50
	- im Format DIN A 1	12,50
	- im Format DIN A 0	14,50
	Für farbige Ausdrücke per Plotter wird jeweils die doppelte Gebühr erhoben	
12.	Anfertigung von Abschriften und Auszügen aus Archivgut, Übertragungen in moderne Schrift und Übersetzungen	
	- je angefangene Viertelstunde	12,00
13.	Bereitstellung von Dateien per E-mail oder Datenträger	
	- je angefangene 10 Minuten	8,00
14.	Bei Rechnungen an Externe Dritte: Verwaltungskostenpauschale in Höhe von 15% der Summe aus Personal-, Fahrzeug-, Geräte- sowie Materialkosten	

Anlage 1 zur Tarif-Nr. 3
Die Inanspruchnahme öffentlicher Verkehrswege für die Verlegung von
Telekommunikationslinien und der damit verbundenen Gebührenerhebungen

Gemäß § 68 Abs. 1 S. 1 Telekommunikationsgesetz (TKG) 2004 (Achtung: § 50 ist durch § 68 ersetzt worden) ist der Bund befugt, Verkehrswege für die öffentlichen Zwecke dienenden Telekommunikationslinien unentgeltlich zu benutzen soweit dadurch nicht der Nutzungszweck der Verkehrswege dauernd beschränkt wird.

Die Telekommunikationsbetreiber bedürfen gemäß § 68 Abs. 3 S. 1 TKG für die Verlegung neuer und die Veränderung vorhandener Telekommunikationslinien der schriftlichen Zustimmung des Wegebausträgers.

Die Verwaltungsgebühren/Zustimmungsgebühren betragen für:

a) Kopfloch	60,00 €
b) Trassen von 1m - 50m	150,00 €
c) Trassen von 51m - 100m	200,00 €
d) Trassen von 101m - 300m	350,00 €
e) Trassen von 301m - 500m	550,00 €
f) Trassen ab 501m nach Zeitaufwand, max. aber bis zu	1.500,00 €